

---

**3% Fundierungsschuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland von 1990 (1996—2010) nach der Young-Anleihe (Schattenquote) — Vorsorgliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Währungssicherungsklausel**

Auf Wunsch der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sowie im Einvernehmen mit der Bundesschuldenverwaltung gibt die Deutsche Bundesbank nachstehende Mitteilung bekannt:

**Mitteilung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, an die Inhaber stückeloser Fundierungsschuldverschreibungen vom 1. Oktober 1993**

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Basel, hat gemäß Absprache vom Mai/Juni 1993 mit der Bundesschuldenverwaltung (BSV) bestimmte Treuhänderfunktionen für die obenerwähnten Fundierungsschuldverschreibungen (FSV) übernommen. Deshalb hat die BIZ den Emissionsagenten, die Deutsche Bundesbank, gebeten, den Inhabern folgende Mitteilung in geeigneter Weise bekanntzugeben:

**1. Anwendung der Währungssicherungsklausel**

Die Währungssicherungsklausel in Anlage I des Londoner Schuldenabkommens von 1953, Abschnitt A 2 (e), ist auch auf die neuen FSV anwendbar. Indessen bestehen in bezug auf die Anwendung der Währungssicherungsklausel weiterhin Meinungsverschiedenheiten zwischen der BSV und der BIZ.

Einzelheiten über den von den deutschen Behörden angewandten Berechnungsmodus der Einlösungswerte für Zins- und Tilgungszahlungen auf die neuen Young-FSV sind aus dem Bezugsangebot (Oktober 1991) ersichtlich. Für die einzelnen Zinstermine wurden bzw. werden die aktualisierten Einlösungswerte und Umrechnungsfaktoren jeweils im Bundesanzeiger von der BSV veröffentlicht.

In Anbetracht der in bezug auf die Währungssicherungsklausel weiterhin bestehenden Meinungsverschiedenheiten hat die BIZ ihre früheren diesbezüglichen Vorbehalte erneut geltend gemacht und bekräftigt, daß diese Vorbehalte, insbesondere die Möglichkeit von Nachforderungen, sich auch auf die neu begebenen FSV der Young-Anleihe 1990—2010 erstrecken. Diese Vorbehalte sind im 50. Jahresbericht der BIZ vom Juni 1980 (S. 177—179; Kap. VIII, Ziff. 4) sowie in der von der BIZ in verschiedenen Wirtschaftszeitungen veröffentlichten Bekanntmachung vom 30./31. Mai 1980 dargelegt. Der Text der Bekanntmachung kann bei der Deutschen Bundesbank oder bei der BIZ angefordert werden.

## 2. Vorsorgliche Maßnahmen

Die Bedienungsmodalitäten für die neuen FSV wurden den heutigen technischen Gegebenheiten angepaßt, wobei die deutschen Behörden der BIZ schriftlich bestätigt haben, daß die Inhaber von auf Girosammeldepotkonten zur Verfügung gestellten stückelosen FSV in keiner Weise schlechter gestellt sind als die Inhaber von effektiven Stücken. Insbesondere werden bereits erhaltene Zins- und Tilgungsleistungen als Legitimation für etwaige zusätzliche Ansprüche gelten. Somit werden Zinsgutschriftsbelege oder sonstige Dokumente der kontoführenden Kreditinstitute als Berechtigungsnachweis anerkannt, sofern sie auf den Namen der Anspruchsteller lauten; weichen die Namen der Anspruchsteller von denjenigen auf den entsprechenden Belegen ab, so müssen die Anspruchsteller ihre Rechtsnachfolge nach dem ursprünglichen Zahlungsempfänger nachweisen.

Sollten aufgrund der Währungssicherungsklausel Nachzahlungen ausgerichtet werden, ist es daher unerläßlich, daß die Inhaber die Belege über bereits erfolgte Zins- und Tilgungszahlungen vorlegen können. Deshalb möchte die BIZ die **Inhaber stückeloser Fundierungsschuldverschreibungen** hiermit auffordern, **sämtliche diesbezüglichen Belege aufzubewahren.**

Die **zwischen geschalteten Kreditinstitute** werden gebeten, den Inhalt dieser Mitteilung an die Inhaber von FSV weiterzuleiten. Eine englisch- und französischsprachige Fassung dieser Mitteilung kann bei der Deutschen Bundesbank (Z 22, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt am Main) oder der BIZ (Postfach 2258, CH-4002 Basel) bezogen werden.

DEUTSCHE BUNDESBANK

H ä u s l e r      L a m p e